



Die Eltern-Kind-Tagesstätte Wannsee „Murmelente“ e.V. ist ein gemeinnütziger Verein zur Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Die praktische Arbeit des Vereins vollzieht sich in der Unterhaltung der Eltern-Kinder-Tagesstätte Wannsee „Murmelente“.

§1 Öffnungszeit

1. Das Kinderhaus ist wochentags (Mo – Fr.) in der Zeit von 7:30 – 16:30 Uhr geöffnet. Die Kernzeit ist von 9:15 – 15:30 Uhr. Die Kernzeit sollte möglichst von allen eingehalten werden, um unnötige Unruhe im Haus zu vermeiden.

2. In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr (analog den Schulferien) sowie zwei Wochen im Zeitraum der Sommerferien (analog der Schließzeit des Hortes der Conrad Schule) wird die Einrichtung geschlossen.

§2 Aufsichtspflicht

1. Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zum Kinderhaus obliegt der Verantwortung der Personensorgeberechtigten (Eltern). Die Aufsichtspflicht in der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Fachkräfte der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Eltern.

2. Falls das Kind nicht persönlich abgeholt wird, sollte dieses den entsprechenden Erziehern/Innen mitgeteilt werden und die Person benannt werden die das Kind abholt. Kinder unter 16 Jahren sollten nicht mit der Abholung beauftragt werden.

3. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Kindern, die in der Einrichtung betreut werden und ihren Eltern innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern. Für alle Unternehmungen, die über die gewöhnliche Betreuung der Kinder hinausgehen, z.B. Kinderhausreise usw., ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern einzuholen, die im Regelfall auch nur von diesen abgegeben werden kann.

§3 Belegungszahl

1. Unter Berücksichtigung pädagogischer, struktureller und gesetzlicher Gesichtspunkte legt der Verein die Zahl der aufzunehmenden Kinder fest.

Derzeit werden im Kinderhaus max. 30 Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren betreut.

2. Die Belegung erfolgt auf Grundlage der geltenden Betriebsgenehmigung.

§4 Vereinsmitgliedschaft

1. Entsprechend der Vereinssatzung kann jede natürliche Person, welche die Ziele des Vereins unterstützt, ordentliches Mitglied im Verein werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit zu Aufnahme von natürlichen bzw. juristischen Personen als fördernde Mitglieder.

2. Anträge auf Mitgliedschaft sind auf dem entsprechenden Vordruck an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

3. Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.



4. Ordentliche Mitglieder, welche gleichzeitig im Kinderhaus angestellt sind (z.B. Erzieher, Koch etc.) sind vom Stimmrecht bei personellen Entscheidungen ausgenommen. Diese Mitglieder dürfen ebenfalls keine Vorstandsaufgaben übernehmen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten der mindestens 5,- Euro/Monat beträgt im Regelfall jedoch gemäß Anlage 1 bemessen wird. Mitglieder, welche zugleich im Kinderhaus angestellt sind, werden von diesem Beitrag freigestellt. Fördernde Mitglieder legen Ihren Beitrag selbst fest.

6. Zusätzlich zu dem gesetzlich festgelegten Verpflegungsanteil laut §8 TKBG ist für die Verpflegung (Frühstück, Mittagessen & Vesper) pro Kind ein Beitrag von EUR 40.- / Monat zu zahlen.

7. Mitgliedern steht grundsätzlich das Recht zu, Ihr/e Kinder entsprechend des pädagogischen Konzeptes in der EKT betreuen zu lassen.

§5 Aufnahme von Kindern

1. Geschwisterkinder

Mit der Vereinsaufnahme erwirbt das Mitglied für sein/e Kind/er grundsätzlich, unter Berücksichtigung pädagogischer, struktureller und gesetzlicher Gesichtspunkte das Recht auf einen Platz in der Kindertagesstätte. Ein schriftlicher Antrag zur Aufnahme ist spätestens bis zu einem halben Jahr vor Beginn der Betreuung an den Vorstand zu richten.

a) Machen mehr Mitglieder von diesem Recht Gebrauch als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los über die Reihenfolge der aufzunehmenden Kinder. Bei Bedarf können die nicht aufgenommenen Kinder im laufenden Kindergartenjahr nachrücken, sofern Plätze frei werden.

b) Auf Antrag eines Mitglieds, muss über die Vergabe eines Platzes an das Kind eines bestimmten Mitglieds, in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

2. Neumitglieder

a.) Neumitglieder werden, zeitnah nach Interessenbekundung, zu einem Gespräch, mit dem(r) für diese Tätigkeit betrauten Elternvertreter(in) eingeladen. Über die Aufnahme von Kindern von Neumitgliedern bzw. Eltern welche Mitglied im Verein werden wollen entscheidet die Arbeitsgruppe – Neuaufnahme (bestehend aus zwei Eltern und zwei Erziehern).

§6 Mitarbeit der Mitglieder

1. Folgende Mindestleistungen sind verpflichtend und müssen, um den Tagesstättenbetrieb zu gewährleisten, unter anderem erbracht werden:

- Anwesenheit bei den Elternabenden und den Mitgliederversammlungen (Ist eine Teilnahme nicht möglich, muss eine Absage erfolgen).
- Elterndienste bei Bedarf (Urlaub, Krankheit, Ausflüge, Arbeitsgruppen, Feste)
- Kochdienste bei Bedarf; jede Familie muss bei Aufnahme in die EKT eine Rote Karte vorlegen (Kosten für die Rote Karte müssen vom Mitglied getragen werden)
- Übernahme von einem Amt (z.B. Wäscheamt, Hygieneamt, Hausmeister etc.)
- Teilnahme am Aktionstag (2mal jährlich); ist eine Teilnahme nicht möglich, muss eine Absage erfolgen und es muss „nachgearbeitet“ werden.



➤ Je nach Bedarf können zusätzliche Arbeiten anfallen.

2. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, bei Versäumnissen zu Abs.1 Maßnahmen zu überdenken und zu vollziehen.

§7 Pädagogische Konzeption

1. Als Grundlage für die Arbeit im Kinderhaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Berliner Bildungsprogramms sowie das pädagogische Konzept in der jeweils gültigen Fassung. Eine Weiterentwicklung der konzeptionellen Vorstellungen bleibt vorbehalten.

§8 Mitarbeiter

1. Alle pädagogischen Mitarbeiter müssen sich schriftlich mit den üblichen Bewerbungsunterlagen beim Vorstand bewerben. Nach dem Vorstellungsgespräch mit dem Vorstand und dem Erzieherteam erfolgt eine persönliche Vorstellung in der Mitgliederversammlung. Die Leiter/Innenstellen der Einrichtungen werden jeweils mindestens mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen. Alle anderen Stellen werden mit einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder vergeben und beschlossen.

2. Die Mitarbeiter/Innen sind verpflichtet, an den wöchentlichen Mitarbeiter / Innenbesprechungen und an Elternabenden teilzunehmen. Diese Besprechungen sind Bestandteil der Regelarbeitszeit. Die Mitarbeiter sollten bei pädagogisch relevanten Themen auch an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§9 Gesundheitsvorsorge / Erkrankung

1. Alle Kinder müssen vor Eintritt in die Gruppe ein ärztliches Attest nach §15 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vorlegen (nicht älter als eine Woche), wonach der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung aus ärztlicher Sicht nichts entgegensteht. Außerdem muss zeitnah vor der Erstaufnahme eine ärztliche Impfberatung über den vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes stattgefunden haben. Über diese Beratung müssen die Eltern einen schriftlichen Nachweis erbringen. Der schriftliche Nachweis über die erfolgte Impfberatung kann zusammen mit dem Nachweis der Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes auf einer ärztlichen Bescheinigung erbracht werden.

2. Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung sofort zu benachrichtigen. Ein Besuch der Tagesstätte ist in der Zeit der Erkrankung nicht möglich. Dies gilt insbesondere auch im Fall einer ansteckenden Erkrankung bzw. auch bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit bei dem Kind selbst oder eines Familienangehörigen. Tritt die Erkrankung oder ein Verdacht auf eine Erkrankung in der Einrichtung auf, werden die Eltern unverzüglich benachrichtigt.

3. In der Tageseinrichtung sind die Erzieher weder befugt noch verpflichtet, Kindern Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Bestätigung der Eltern und des behandelnden Arztes möglich.



§10 Unfälle

1. Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich damit einverstanden, dass die Erzieher/-innen alle erforderlichen Maßnahmen, soweit sie von den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern im vorgesehenen Ausmaß getragen werden, zur bestmöglichen Versorgung des Kindes treffen dürfen.

§11 Versicherungsschutz

1. Für die Kinder im Alter von vier Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht besteht auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung und während des Aufenthaltes in der Einrichtung, sowie bei besonderen Veranstaltungen ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Versichert sind demnach Unfälle, die das Kind in ursächlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Besuch der Tageseinrichtung erleidet.

§12 Haftung

1. Für den Verlust von Gegenständen (z.B. Spielzeug) bzw. Kleidungsstücken wird keinerlei Haftung übernommen.

§13 Schlüssel

1. Jede Familie erhält auf Wunsch einen Schlüssel für die Eingangstür der EKT; hierfür ist ein Pfand von EUR 10,- zu hinterlegen. Erhaltene Schlüssel für die Einrichtung sind auf Verlangen zurückzugeben. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Vorstand umgehend mitzuteilen. In diesem Fall und wenn nach dem Ausscheiden aus dem Verein Schlüssel trotz Mahnung nicht zurückgegeben werden, sind die Kosten für das Auswechseln der Schlösser vom Verursacher zu tragen.

§14 Gerichtsstand / Datenschutz

1. Gerichtsstand ist Berlin.

2. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich die Vereinsbeiträge und sonstige Kosten gemäß der genannten Bedingungen zu zahlen, die festgesetzten Mindestleistungen zu erbringen und die angeführten Regelungen zu beachten und zu befolgen. Die erhobenen Daten unterliegen dem Datenschutz und werden lediglich in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen an die Senatsverwaltung Berlin weitergegeben.